

2. Zu diesem Zweck haben die Ämter für Arbeit der Kreise und Städte vierteljährlich bis zum 10. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats den Vordruck II/V 10 in fünffacher Ausfertigung auszufüllen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Aussteller, eine Ausfertigung erhält die Abteilung Planung und Materialversorgung des Kreises, und drei Ausfertigungen sind der Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums der Landesregierung zu übersenden.
3. Die Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums der Landesregierung stellt die Landesergebnisse in fünffacher Ausfertigung bis zum 20. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats auf Vordruck II/V 10 zusammen. Eine Ausfertigung mit den Kreisergebnissen verbleibt beim Aussteller, eine Ausfertigung mit den Kreisergebnissen erhalten die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Länder, und drei Ausfertigungen mit einem Exemplar der Kreisergebnisse gehen dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu.
4. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik übergibt bis zum 25. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats eine Zusammenstellung mit je einer Ausfertigung der Länderergebnisse an die Staatliche Plankommission — Arbeitskräfteplanung — und Statistisches Zentralamt.
5. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBI. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Arbeitskräfte —
(Planteil öffentliches Sozialwesen)**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBI. S. 187) und in Über-

einstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (öffentliches Sozialwesen) (GBI. S. 265) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planteiles Arbeit und Sozialwesen (öffentliches Sozialwesen) bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planteiles Arbeit und Sozialwesen (öffentliches Sozialwesen) wird vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eine vierteljährliche Berichterstattung durchgeführt.
2. Die Berichterstattung gliedert sich in:
 - a) Lehrwerkstätten der Kreise und Gemeinden,
 - b) Lehrlingswohnheime der Kreise und Gemeinden,
 - c) FDGB-Erholungsheime,
 - d) Feierabendheime (Altersheime),
 - e) Sozialheime.
3. Die Arbeitsämter der Stadt- und Landkreise fertigen die Berichte vierteljährlich fünffach zur Ziffer 2 Buchst. a und 2 Buchst. b auf Vordruck I/V 12, die Sozialämter der Stadt- und Landkreise fertigen die Berichte vierteljährlich zur Ziffer 2 Buchst. d und 2 Buchst. e auf Vordruck III/V 3 ebenfalls fünffach an.

Je eine Ausfertigung verbleibt beim Amt für Arbeit bzw. Sozialamt des Kreises, je eine Ausfertigung ist der Abteilung Planung und Materialversorgung der Stadt- und Landkreise zu übergeben, und je drei Ausfertigungen sind bis zum 5. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats der Hauptabteilung Arbeit bzw. Sozialfürsorge des zuständigen Fachministeriums des Landes einzureichen.

4. Die Hauptabteilung Arbeit bzw. Sozialfürsorge des zuständigen Ministeriums der Landesregierung fertigt aus den Unterlagen der Stadt- und Landkreise unter Verwendung der Vordrucke I/V 12 und III/V 3 einen zusammenfassenden Bericht in fünffacher Ausfertigung an. Ein Bericht verbleibt beim Aussteller, je einen Bericht mit den Unterlagen der Stadt- und Landkreise erhält die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung. Drei Berichte mit einem Exemplar der Berichte der Stadt- und Landkreise gehen dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats zu.
5. Die Berichterstattung zu Ziffer 2 Buchst. c wird vom Landesvorstand des FDGB, Abteilung Vermögensverwaltung, in Zusammenarbeit mit der